

Eidg. Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Per E-Mail (als Word und PDF) an:
sandra.balmer@efv.admin.ch
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Zürich, 11. Oktober 2023

Vernehmlassung der Städtischen Steuerkonferenz zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die Städtische Steuerkonferenz nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es ist richtig, dass die Ausgaben mit Blick auf die Schuldenbremse in den kommenden Jahren analysiert und priorisiert werden sollen. Die vorgeschlagene Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer wird jedoch aus mehreren Gründen als Mittel zur Haushaltsentlastung des Bundes abgelehnt.

II. Beurteilung der Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Der Bundesrat beantragt mit der Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von aktuell 21,2 % auf neu 20,5 % eine kantonale Gegenfinanzierung der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG). Konkret wird die Höhe der Reduktion des Kantonsanteils an die Höhe der Belastung des Bundeshaushaltes durch das UKibeG gekoppelt. So behält sich der Bundesrat eine weitere Senkung um 0,4 % vor und erwähnt schliesslich für das Szenario, dass der Ständerat an der Vorlage des Nationalrats festhält, gar eine Senkung des Kantonsanteils um 1,6 %, mithin von aktuell 21,2 % auf neu 19,4 %.

Mit anderen Worten soll der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer aufgrund einer einzelnen Gesetzesvorlage reduziert werden. Damit würde der Kantonsanteil zum politischen Spielball von Ausgleichsinteressen. Dies ist zu abzulehnen. Ein schwankender Kantonsanteil ist der Stabilität, Kontinuität und Vertrauensbildung abträglich. Der Bundesrat führt aus, der

Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer könne aus Vollzugsgründen nicht jährlich angepasst werden. Erst vor Kurzem wurde der Kantonsanteil im Rahmen der STAF-Massnahmen per 1. Januar 2020 von damals 17 % auf aktuell 21,2 % erhöht. Dies namentlich unter dem expliziten Titel «Föderalismus respektieren» in der Absicht, den Kantonen Mittel für Kompensationsmassnahmen zur Verfügung zu stellen, wobei auch die Städte und Gemeinden berücksichtigt werden sollten (Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 vom 21. März 2018, BBI 2018 2527, 2529). Es ist auch an die Ausführungen in der damaligen Botschaft zu erinnern, wonach die finanzielle Unterstützung der Kantone im finanziellen Eigeninteresse des Bundes liege. Eine ausgewogene, nachhaltige Verteilung der STAF-Reformlasten zwischen den Staatsebenen wurde damals als zentral erkannt: «Da die mit der Senkung der Gewinnsteuerbelastung verbundenen Mindereinnahmen von Kantonen und Gemeinden dauerhafter Natur sind, soll der vertikale Ausgleich ebenfalls dauerhaft sein» (BBI 2018 2527, 2555). An dieser Ausgangslage hat sich in der ausgesprochen kurzen Zwischenzeit nichts geändert. Eine Reduktion des Kantonsanteils derart rasch nach seiner Erhöhung steht in direktem Widerspruch zum unlängst noch avisierten dauerhaften vertikalen Ausgleich und wird abgelehnt. Auch wird der Anschein erweckt, dass mit der vorliegenden Vorlage abermals versucht wird, den im Rahmen der Steuervorlage 17 ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagenen Kantonsanteil von 20,5 % zu erreichen. Bereits damals forderte indes eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden eine stärkere Beteiligung des Bundes an den Reformlasten, woraufhin der aktuelle Kantonsanteil von 21,2 % festgesetzt wurde. Mit der vorliegenden Vorlage soll dieser damals demokratisch erzielte Wert kurz nach seiner Einführung bereits wieder verändert werden, was abgelehnt wird.

Entgegen dem Erläuternden Bericht würden die aus der Reduktion des Kantonsanteils resultierenden Mindereinnahmen für Kantone von mind. CHF 200 Mio. auch Gemeinden und Städte finanziell treffen. Verminderte Einnahmen auf kantonaler Ebene wirken sich indirekt zwangsläufig auf der Gemeindeebene aus. In gewissen Kantonen (z.B. Bern) ist der Anteil der Gemeinden am Kantonsanteil an der Direkten Bundessteuer explizit definiert. Wie die Gemeinden und Städte bei der Erhöhung des Kantonsanteils im Rahmen der Steuervorlage 17 aufgrund ihrer zu tragenden Reformlasten auch berücksichtigt wurden, wären diese durch eine Reduktion des Kantonsanteils wiederum finanziell negativ betroffen.

Schliesslich ist die Höhe der Defizite mit grundlegenden Unsicherheiten verbunden und können sich zwischen Planung und Umsetzung von Vorlagen erhebliche Änderungen hinsichtlich

Höhe und Zeitpunkt der Ausgaben ergeben. Hinsichtlich der für die Reduktion des Kantonsanteils massgebenden potentiellen Mehrausgaben des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung ist zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt, in welchem Umfang der Bundeshaushalt tatsächlich belastet sein wird. So schlägt nun die ständerätliche Bildungskommission (WBK-S) vor, anstelle des durch den Bund finanzierten Unterstützungsbeitrags bei den Familienzulagen als neues Element eine Betreuungszulage einzubauen. Damit ist aktuell unklar, ob und in welcher Höhe der Bund tatsächlich einen finanziellen Beitrag an die familienergänzende Kinderbetreuung leisten wird. Vor diesem Hintergrund wird eine Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer «auf Vorrat» abgelehnt.

Freundliche Grüsse



Dr. Bruno Fässler

Präsident Städtische Steuerkonferenz